

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2110

**Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen unter Berücksichtigung von Zusammenschlüssen der Einwohnergemeinden und Festsetzung der Klassifikation 2012
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2022 vom 10. November 2009**

1. Ausgangslage

Nach § 3 des Verteilungsschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988 (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten; BGS 126.515.855.11) gelten für die Berechnung der staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden die Lehrerbesoldungskosten und die Staatssteuer des Basisjahres. Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr (§ 3 Abs. 2 Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten).

Nach § 5 des Verteilungsschlüssels für die Lehrerbesoldungskosten wird die Klassifikation der Einwohnergemeinden im Jahr vor dem Geltungsjahr erstellt.

Im Rahmen der Fusionsstudie „Chancen und Risiken von Fusionen der Stadt Olten mit ihren Nachbargemeinden“ ergab der Grundtenor, dass sehr viel für eine Fusion spreche, der indirekte Finanzausgleich im Bereich der Lehrerbesoldung im Fall einer Fusion mit der Stadt Olten aber zu einer erheblichen finanziellen Schlechterstellung führe (rund 7.3 Mio. Franken).

Um das Risiko zu mildern, dass das Fusionsvorhaben aufgrund möglicher finanzieller Konsequenzen scheitern und auch Steuerfusserhöhungen zur Folge haben könnte, wurde mit RRB Nr. 2009/2022 vom 10. November 2009 beschlossen, dass Fusionsnachteile, die sich aus dem Mechanismus des indirekten Finanzausgleichs ergeben, nach der Logik des direkten Finanzausgleichs eliminiert werden müssen und den Fusionsgemeinden eine Übergangsregelung für drei Jahre gewährt werden und auf fusionsbedingte Nachklassifikationen verzichtet werden sollen.

Weiter wurde in Aussicht gestellt, dass diese Praxisänderung auch für die bereits erfolgte Fusion der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsen zur Gemeinde Messen auf den 1. Januar 2010 zur Anwendung kommen soll. In der Anwendung zeigt sich, dass die festgelegte Lösung für Fusionen wie derjenigen der Stadt Olten mit den Nachbargemeinden eine sehr gute Lösung darstellt, jedoch in anderen Konstellationen wie bei der Gemeinde Messen oder der Einwohnergemeinde Riedholz den Besitzstand nicht garantieren kann oder sogar Nachteile auslösen würde. Das Volkswirtschaftsdepartement hat zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur eine optimierte Regelung ausgearbeitet, die Fusionsanreize setzt und die gleiche Flexibilität wie im direkten Finanzausgleich auch für den Bildungsbereich ermöglicht.

2. Grundsatz

Fusionierten Einwohnergemeinden werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 des Verteilschlüssels für die Lehrerbesoldungskosten und in Anlehnung an den direkten Finanzausgleich (§ 30^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984; Finanzausgleichsgesetz; BGS 131.71) Ausgleichsbeiträge zugesichert, sofern eine Schlechterstellung aufgrund der Berechnung nach RRB Nr. 2005/2495 vom 6. Dezember 2005 erfolgt. Diese Ausgleichsbeiträge für den Volksschulbereich inklusive der übrigen an die Klassifikation anknüpfenden Subventionsbeiträge (Kindergarten, Musikschule, Schulleitung etc.) werden im Rahmen der Vorarbeiten für den Zusammenschluss durch das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Gemeinden, auf der Basis der letzten der Urnenabstimmung in den betroffenen Gemeinden vorangehenden Klassifikation ermittelt und als Pauschale für drei Jahre festgelegt.

Der jährliche Ausgleichsbetrag an die neue Einwohnergemeinde erfolgt anlässlich des Staatsbeitrages durch das Amt für Volksschule und Kindergarten, erstmals im Folgejahr und in den zwei darauffolgenden Jahren nach der gültigen Klassifikation, in der auch die Finanzierung der Ausschüttung nach § 6 des Verteilungsschlüssels für die Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11) enthalten ist.

Bei Gemeindefusionen in einem bereits laufenden Klassifikationsjahr wird die Klassifikation wie bisher für die betroffenen Fusionsgemeinden durch Regierungsratsbeschluss angepasst beziehungsweise zusammengefasst (vgl. RRB Nr. 2005/2495 vom 6.12.2005). Dadurch ist keine neue Klassifikation unterjährig oder rückwirkend zu beschliessen. Im Folgegeltungsjahr enthält die Klassifikation die vollzogene Gemeindefusion.

3. Ausgleichszahlungen für die Gemeinde Messen, die Einwohnergemeinde Riedholz und die künftige Einwohnergemeinde Aeschi

Der Gemeinde Messen, der Einwohnergemeinde Riedholz sowie der Einwohnergemeinde Aeschi werden bei einer Schlechterstellung Ausgleichszahlungen für die Subvention der Lehrerbesoldung gemäss oben beschriebenem Grundsatz rückwirkend bzw. für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Aeschi und Steinhof ab dem 1. Januar 2012 gewährt. Allfällige Zahlungen erfolgen ab dem Jahr 2012 in drei gleich hohen Jahrestanchen.

4. Festsetzung der Klassifikation 2012

Auf Antrag des Departementes für Bildung und Kultur wird die Festsetzung der Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen pro 2012, basierend auf der Berechnungsbasis 2009, beraten.

5. Beschluss

- 5.1 Ausgleichsbeiträge an die Staatsbeiträge der Lehrerbesoldungen als Folge eines Gemeindezusammenschlusses werden in Anlehnung an § 30^{bis} Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71) festgelegt und vom Regierungsrat anlässlich der jeweiligen Klassifikation beschlossen.

- 5.1.1 Im Rahmen des Fusionsverfahrens legt das Amt für Gemeinden die dreijährigen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der letzten gültigen Klassifikation vor der Urnenabstimmung zur Gemeindefusion als Frankenpauschale fest.
- 5.1.2 Bei Gemeindefusionen in einem laufenden Klassifikationsjahr wird die Klassifikation für die betroffenen Fusionsgemeinden durch einen Regierungsratsbeschluss angepasst beziehungsweise zusammengefasst.
- 5.1.3 Die jährliche Ausschüttung von Ausgleichszahlungen an die neue Einwohnergemeinde erfolgt anlässlich des Staatsbeitrages der Volksschule durch das Amt für Volksschule und Kindergarten erstmals im Folgejahr und den darauffolgenden zwei Jahren nach der gültigen Klassifikation, in der die Finanzierung nach § 6 des Verteilungsschlüssels für die Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988 enthalten ist.
- 5.2 Das Amt für Gemeinden wird ermächtigt, für die Gemeinde Messen, die Einwohnergemeinde Riedholz sowie den auf den 1. Januar 2012 bevorstehenden Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof die Regelung zu den Ausgleichszahlungen sinngemäss anzuwenden und für die finanzielle Abwicklung dem Amt für Volksschule und Kindergarten direkt anzuweisen.
- 5.3 Die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen pro 2012, basierend auf der Berechnungsbasis 2009, wird festgesetzt und beschlossen.
- 5.4 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2022 vom 10. November 2009 wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Klassifikation 2012

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6), VEL, DA, YJP, DK, em, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (7) Wa, YK, rf, hr, gk, rb, mj
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Verwaltung, gk (160)
 Departemente (4)
 Amt für Finanzen (4)
 Amt für Gemeinden (5)
 Kantonale Finanzkontrolle (2)
 Oberämter (5)
 Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (121)
 Staatskanzlei
 Amtsblatt